

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGVV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an. Diese setzt sich zusammen aus einer **Ratenzahlungsvereinbarung (I.)** sowie einer **Vorauszahlungsvereinbarung (II.)**. Beide Vereinbarungen können im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung nur gemeinsam abgeschlossen werden:

Abwendungsvereinbarung

Zwischen der

Stadtwerke Gifhorn GmbH, Torstraße 7, 38518 Gifhorn (folgend „Lieferant“)

und

Anrede, Vor- und Nachname, Straße, Anschrift (folgend „Kunde“)

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung zur Kundennummer xxxxx, Vertrag über die Belieferung mit elektrischer Energie (Vertragsnummer...), die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

I. Ratenzahlung

1. Anerkennung der fälligen Forderung(en)

Der Kunde wird die nachfolgend aufgelistete(n) fällige(n) Forderung(en) des Lieferanten nach Maßgabe des aufgeführten Tilgungsplans begleichen:

[Aufstellung der offenen Beträge inkl. Gesamtsaldo]

Der Kunde erkennt an, dem Lieferanten die vorstehenden Beträge in Gesamthöhe von xxx EUR zu schulden und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie auf die Einrede der Verjährung. Das vorstehende Schuldanerkenntnis erfolgt in der Weise, dass es die Zahlungsverpflichtung des Kunden selbständig begründen soll.

2. Tilgungsplan

Die ratenweise Tilgung der Gesamtforderung soll vom Kunden in monatlichen Zahlungen, wie nachstehend aufgeführt, vorgenommen werden.

Die Raten können durch Zahlung auf das Geschäftskonto

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg

IBAN: DE64 2695 1311 0161 2726 87

unter Angabe der Kundennummer beglichen werden. Eine Barzahlung am Kassenautomaten in unserem Kundenzentrum ist ebenfalls möglich. Auch hierbei ist die Angabe der Kundennummer erforderlich.

[Aufstellung des Tilgungsplans inkl. Fälligkeiten]

Der Kunde hat jederzeit das Recht, die jeweils vereinbarten Raten ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

3. Guthaben

Evtl. nach Abschluss dieser Vereinbarung zugunsten des Kunden entstehende Guthaben werden nicht ausgezahlt, sondern auf etwaige noch fällig werdende Raten angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die zuletzt fällig werdenden Raten, die Laufzeit der Vereinbarung verringert sich dementsprechend.

4. Identitäts- und Bonitätsprüfung

Die Vereinbarung eines Teilzahlungsgeschäfts (wie die hier vereinbarte Ratenzahlung) setzt eine erfolgreiche Identitäts- und Bonitätsprüfung voraus. Hierzu ermächtigt der Kunde den Lieferanten, seine Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11 in 41460 Neuss, an die CRIFT Bürgel GmbH, Friesenweg 4, 22763 Hamburg und ggf. an weitere Auskunfteien weiterzugeben. Der Lieferant behält sich das Recht vor, dem Kunden im Ergebnis der Bonitätsprüfung eine Teilzahlungsvereinbarung zu verweigern.

5. Verzugsfolgen; Kündigung

Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung in Rückstand, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist ohne weitere Mahnung bis spätestens zum [Datum] des Fälligkeitsmonats zu zahlen.

Bei nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages in vorgenannter Frist ist der Lieferant berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Versorgung in der o.g. Entnahmestelle sowie ggf. in anderen Entnahmestellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung einzustellen.

6. Versicherungen

Sollte sich eine Verbesserung der Vermögensverhältnisse ergeben, verpflichtet sich der Kunde, selbständig die vereinbarten Teilzahlungen zu erhöhen. Der Kunde versichert, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung weder zahlungsunfähig im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 der Insolvenzordnung ist, noch im Sinne des § 18 Abs. 2 der Insolvenzordnung droht, zahlungsunfähig zu werden.

7. Fälligkeit der Hauptforderung

Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit der vorgenannten Hauptforderung (Ziffer 1) nicht berührt.

II. Vorauszahlung

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sicherzustellen und einer Versorgungsunterbrechung vorzubeugen, wird entsprechend § 14 Abs.1 und 3 StromGVV eine Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches nach Maßgabe der folgenden Regelungen vereinbart:

1. Zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung verpflichtet sich der Kunde, die von ihm zu erbringenden monatlichen Abschlagszahlungen, derzeit xxxx EUR, bis auf Weiteres monatlich im Voraus zu zahlen.
2. Die monatlichen Abschläge aus vorgenanntem Vertragsverhältnis werden monatlich fällig jeweils am ..., am ..., am....
3. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht wie vorstehend beschrieben nach, ist der Lieferant berechtigt die Versorgung der o.g. Entnahmestelle sowie ggf. in weiteren Entnahmestellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung einzustellen.
4. Eine Beendigung der Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauchs kommt in Betracht, wenn der Kunde den Nachweis zukünftig vertragsgemäßer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten beispielsweise durch entsprechende Bonitätsauskunft erbringen kann. Die Beendigung der Vorauszahlung bedarf der Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III 1. und ist frühestens mit Wirkung zum dort genannten Zeitpunkt möglich.
5. Die jeweilige Vorauszahlung kann jedoch durch den Lieferanten jederzeit erneut eingefordert werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nach Maßgabe der Regelung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

III. Gemeinsame Regelungen:

1. Diese Abwendungsvereinbarung kann als Ganzes vom Kunden mit einer Frist von einem Monat erstmals zum [Datum] in Textform gekündigt werden. Eine einzelne Kündigung der in der Abwendungsvereinbarung enthaltenen Ratenzahlungs- oder Vorauszahlungsvereinbarung ist nicht möglich.
2. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird am Tag nach der Vertragsbeendigung in voller Höhe fällig.
4. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I.6 und II.3 endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf unserer Homepage.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Widerrufsrecht Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Gifhorn GmbH, Torstraße 7, 38518 Gifhorn Telefax: 05371 8393-780 E-Mail: service@stadtwerke-gifhorn.de

Folgen des Widerrufs

Folgen des Widerrufs Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken.

Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen.

Gifhorn, den

....., den

.....
Stadtwerke Gifhorn GmbH

.....
Kunde